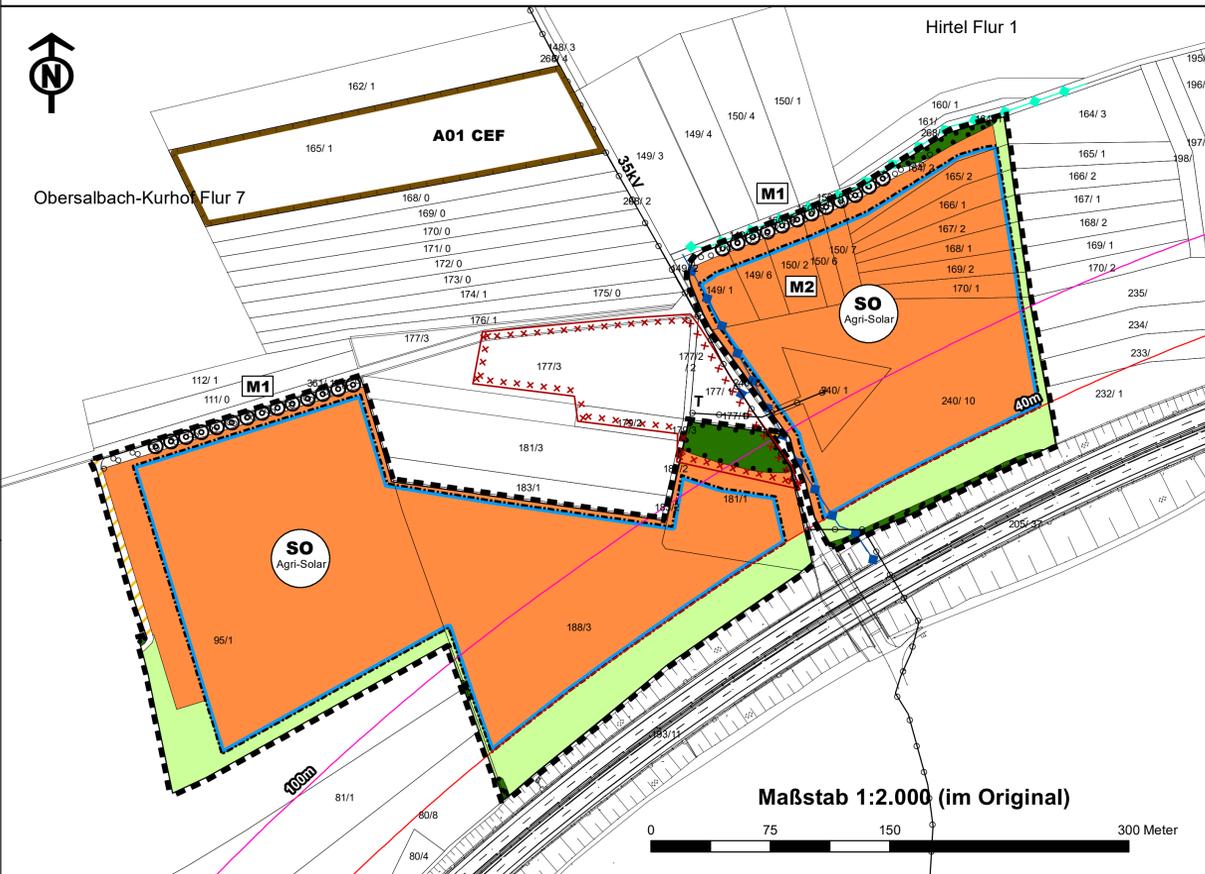
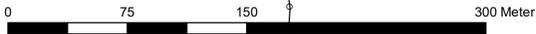


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel"



Maßstab 1:2.000 (im Original)



Zeichenerklärung und textliche Festsetzung

Sondergebiet „Agri-Solar“

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zweckbestimmung: Sondergebiet „Agri-Solar“ (§ 11 Abs. 2 Bau NVO)

Zulässige Nutzungsarten:

Zulässig sind die Errichtung von senkrecht aufgeständerten Solarmodulen (Agri-PV gem. DIN SPEC 91434) in aufrechter Bauweise, d.h. mit maximal 10° Abweichung von der Lotrechten bzw. in exakt senkrechter Aufstellung sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Stringwechsellrichter, Verkabelung, Trafostellen, Wartungsflächen, Weidezäune und Zaunanlagen). Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras. Der Reihenanstand der Modulreihen beträgt mind. 8m.

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (1) Pkt. 4 und § 18 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebietes wird wie folgt festgesetzt:
Mindestmaß: 0,5 m über der Geländeoberfläche (Beginn der Modulfläche über EOK)
Höchstmaß: Modulhöhe 4m über der Geländeoberfläche.

Für Nebenanlagen (z.B. Wechsellrichter, Trafostellen, Stromspeicher) wird eine maximale Höhe von 4,0m zugelassen, für Masten für Überwachungskameras 6,0m.

Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 17 und 19 BauNVO festgesetzt.
Die Grundflächenzahl ist eine Verhältniszahl, die den maximalen Überbauungsgrad einer Fläche im Verhältnis zur nicht überbaubaren Fläche beschreibt.
Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

GRZ = 0,1

Die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen wird durch die zeichnerische Festsetzung bestimmt.



Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Die Aufstellung von Modulen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig für Nebenanlagen und Zufahrten.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. die Trafostellen, Wechsellrichter, Weidezäune, Zaunanlagen sowie die zu verlegenden Versorgungsleitungen.



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Der Zufahrtsweg wird wasserundurchlässig gestaltet in einer Breite von 3,0m zuzügl. Banketten von 2 x 0,5m Breite.

Versorgungsleitungen

(gem. § 9 (1) Nr. 13 und Nr. 21 BauNVO)



35-kV-Kabel ML 63/M20 – Heusweiler Sender (außer Betrieb).



Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom

Weitere Festsetzungen s. Begründung zum Bebauungsplan



Fernmeldekabel der Autobahn GmbH des Bundes:
Die exakte Lage des Fernmeldekabels ist derzeit unbekannt. Eine Darstellung im Planwerk entfällt. Vor Baubeginn werden nähere Informationen und Einweisungen eingeholt.



Trinkwasserleitungen der Gemeindefeuerwerke Heusweiler:
DN 300 (Schutzstreifenbreite 6m) und DN 150 (Schutzstreifenbreite 4m).



Artenkanal im Plan als ungeführter Leitungsverlauf.



Einhaltung eines Pflanzabstands für Bäume (M 1, östlicher Teil) zum Straßenrand von mindestens 4m.

Flächen für Landwirtschaft (gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB)

Zulässig sind innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft die Verlegung unterirdischer Leitungen, die Errichtung von Zäunen in Abstimmung mit den Erfordernissen der Landwirtschaft. Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes können darüber hinaus weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die bestehenden Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden erhalten und wie bisher weiter genutzt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gem. § 9 (1) Nr. 25a und Abs. 1 BauGB)

M 1 (inkl. A02 CEF) Anpflanzung einer Baumreihe in zwei Teilstücken mit mind. 26 Bäumen standorttypischer und heimischer Laubbäumen und/oder alter Obstsorten (davon mindestens 16 Obstbäume). (Pflanzqualität: Hochstämme, mind. 2 x v). Pflanzabstand mind. 10m, Abstand zur Straße mind. 4m (Leitungsschutz). Im Unterwuchs Weizenbrache oder extensiver Hochstaudensaum, Breite 6m, ohne Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden. Die Hochstämme werden mit Baumfahrl fixiert und mit Dreibock und Maschendraht gegen Verbiss gesichert.
16 Obstbäume sind eine Funktionskompensation für den Verlust von 8 Obstbäumen am Südwestrand des Geltungsbereichs (Südrand Modulfeld A) im Verhältnis 1:2. Die Pflanzung von Obstbäumen erfolgt in Form von Obstbäumen. Können einzelne der Obstbäume im Bestand gesichert werden, so reduziert sich der Pflanzbedarf jeweils im Verhältnis 1:2. Weitere Festlegungen siehe Begründung zum Bebauungsplan.

M 2 Erhalt von Allgrasstreifen und Staudensaumen im Geltungsbereich sowie Entwicklung unter den Agri-PV Modulen auf Ackerflächen (ca. 1m Breite) oder entlang von Zäunen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gem. § 9 (1) Nr. 25b und Abs. 1 BauGB)

Größere Feldgehölze im Geltungsbereich werden zum Erhalt festgesetzt.

Erhalt von FFF-Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand C auf mindestens 0,2 ha.

Ausgleichsmaßnahmen

(gem. § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG)

A01 CEF Anlage und Bewirtschaftung von flächigen Buntbrachen und/oder linearen Blühstreifen

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von einem Feldlerchenrevier innerhalb der Solarparkfläche wird das Brut- und Nahrungsangebot von Ackerfeldern durch Anlage von flächigen Buntbrachen und / oder linearen Blühstreifen verbessert. Dies ermöglicht der Feldlerche eine höhere Siedlungsdichte in bestehenden Habitaten. Die Erstanlage erfolgt durch sehr spärliche/dünne Einsaat (< 1 g/m²) mit einer standorttypischen, kräuterreichen Saatmischung aus ein- und mehrjährigen, einheimischen Wildblumenarten (Regio- oder Bio Saatmischung, ohne hoch aufwachsende Arten hoch aufwachsende Arten wie Sonnenblume, Phacelia oder Borretsch).
• Die Ersteinssaat sollte vorzugsweise per Hand erfolgen, um einen lückigen Aufwuchs und dadurch einen höheren Anteil an schütter bewachsenen bzw. bodenoffenen Stellen zu erreichen. Bei maschineller Einsaat sind gezielt Blößen durch das zeitweilige Aussetzen der Sämaschine zu schaffen.
• Die Flächen werden alle zwei Jahre im Spätsommer (zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober) geerntet, geggert bzw. oberflächlich gepflügt (kein Tiefpflügen), wodurch der Charakter als „Ackerfläche“ erhalten bleibt. Die erneute Entwicklung der Flächen in den Folgejahren wird durch Selbstbegrünung erreicht.
• Auf den Maßnahmenflächen erfolgt keine Düngung bzw. kein Einsatz von Pestiziden, ebenso keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen während der Vogelbrutperiode (von März bis Ende August).
• Werden Teillflächen der Buntbrachen bzw. Blühstreifen innerhalb der festgelegten Parzelle gewechselt, sind diese spätestens im Herbst des Vorjahres wiederum initial mit einer kräuterreichen Saatmischung aus ein- und mehrjährigen, einheimischen Wildblumenarten (Regiosaatgut, s. o.) einzusäen.

Lage / Größe:

Die Lage der Maßnahmenfläche kann innerhalb der Parzelle wechseln, dabei ist aufgrund der Mindedistanzen der Feldlerche eine ausreichende Entfernung der Maßnahmenflächen zu Vertikalstrukturen einzuhalten: Abstand der Flächen zu Baumreihen oder Feldgehölzen mind. 50 Meter. Eine Mindestdauer auf gleicher Fläche von 3 Jahren ist einzuhalten. Flächenbedarf: ca. 2.500 ha (2500 x 10m)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße	Flächengröße Ausgleich
Obersalbach-Kurhof	7	165/1	14.082 m ²	2.500 m ²

Dauer / Zeit: gesamte Betriebsphase vorbehaltlich geänderter Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde

Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Gestaltung der Einzäunung:

In erster Priorität soll die Einzäunung im Stil der bestehenden Weideeinzäunung erfolgen. Ist dies aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, gilt wie folgt:
Zaunanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelbauern durchlässig sind. Die Zaununterkante hat mindestens 20cm Abstand zur Geländeoberfläche. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 25m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden (Mindestmaße: Bodenabstand 20 cm, Breite 100 cm).

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild werden Zaunanlagen, soweit sie eine Maschenweite von unter 15cm aufweisen, in gedeckten Farbtönen (z. B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) gehalten. Sie werden möglichst ohne Stacheldraht errichtet, um Verletzungen von Eulen oder Greifvögel bei der Jagd bzw. einem Anflug zu vermeiden. Ist dies nicht vollumfänglich möglich, sind kollisionsgefährdete Bereiche (v. a. der obere Abschluss eines Zaunes, s. Foto) derart zu kennzeichnen, dass die Drahtziele für anfliegende Großvögel besser sichtbar werden und damit Kollisionen vermieden werden (etwa durch das Anbringen von breiten Markierungsbändern).

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Festlegungen zur Folgenutzung:

Die PV-Anlage ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Flächen für Verkehr (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Nachrichtliche Darstellung einer Teilfläche des öffentlichen Verkehrsraums.

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

188/3



Alluvialverdachtsfläche HEU_3051 Altablagung „Eiweiler, westl. Hirtel“

Anbauverbotszone gemäß § 9 Absatz 1 FStRG (40 m ab Fahrbahnrand)

Anbaubeschränkungzone gemäß § 9 Absatz 2 FStRG (100 m ab Fahrbahnrand)

40m - Grenze Anbauverbotszone gemäß § 9 Absatz 1 FStRG

100m - Grenze Anbaubeschränkungzone gemäß § 9 Absatz 2 FStRG

Weitere Hinweise

- Die vorhandene Altallverdachtsfläche ist zu beachten. Bei Bekanntwerden von weiteren Altallflächen bei zukünftigen Bauarbeiten ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen.
- Werden kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde bei Bauarbeiten entdeckt, sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz bei der Landesdenkmalbehörde anzuzeigen. Es gilt diesbezüglich die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 12 Abs. 1 SdschG und das Veränderungsverbot § 12 Abs. 2 SdschG.
- Im Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsorgliche Überprüfung vor Baubeginn empfohlen.
- Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen gem. § 11 Abs. 2 FStRG innerhalb der 40m-Anbauverbotszone nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit [auf der Bundesautobahn] (konkret) beeinträchtigen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des dortigen Verkehrs zu gefährden, dürfen ebenfalls nicht errichtet werden.
- Festlegungen entlang Bundesautobahn: Ein Abstand von 40m zum Fahrbahnrand wird durch Festsetzung einer Baugrenze eingehalten. Falls ein Abstand von 50m zum Widerlager des BW 6607552 durch die Modulreihen nicht eingehalten werden kann, wird das Baufeld im konkreten Fall einer baulichen Änderung des Widerlagers durch den Betreiber freigegeben. Bei zukünftigen Maßnahmen im Baufeld der Brücke werden bauliche Anlagen der Agri-PV für die Dauer der Bauzeit zurückgebaut werden. Dem Fachcenter für Informationschnik und -sicherheit wird nach Beendigung der Baumaßnahme ein Schlüssel ausgehändigt, um bei Bedarf in die Agri-PVA zu gelangen.
Fernmeldekabel der Autobahn GmbH des Bundes:
Die exakte Lage des Fernmeldekabels ist derzeit unbekannt. Eine Darstellung im Planwerk entfällt. Vor Baubeginn werden nähere Informationen und Einweisungen eingeholt.

Rechtsgrundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 89) Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert und neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648)
- Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 8)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
- Bundesfernstraßengesetz (FStRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30. Oktober 2002 - Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 2002 S. 2494, zuletzt geändert durch Art. 1 Vm Art.5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltpolitik und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 Amtsbl. 09_3)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNatSchG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Verfahrensvermerke

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 2023 den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung gefasst. Da das Vorhaben einem Ziel des Landesentwicklungsplans Umwelt widerspricht, wurde in gleicher Sitzung die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beschlossen.

2) Der Beschluss ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler am 02. August 2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Heusweiler, den Der Bürgermeister

3) Damit der Bebauungsplan aus den Inhalten des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, hat die Gemeinde Heusweiler mit Schreiben vom 03.07.2023 beim Regionalverband Saarbrücken einen Antrag auf Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet gestellt.

4) Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 10. August bis einschl. 11. September 2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2023 über das o.g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflicht nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 11. September 2023 zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

5) Das Zielabweichungsverfahren zu den Zielen eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde mit Schreiben vom 29. Januar 2024 durch die Gemeinde Heusweiler beantragt. Mit Schreiben vom 08. April 2024 hat die Landesplanungsbehörde die betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Fristsetzung bis zum 10. Mai 2024 zur Stellungnahme aufgefordert.

6) Dem Antrag auf Zielabweichung wurde mit Raumordnerischem Entscheid (Abschlussbescheid) vom 19.06.2024 des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az.: OBB 11-2024 Na) stattgegeben. Die Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) ist vertretbar; die Grundzüge des LEP werden dadurch nicht berührt.

7) Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2024 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ beschlossen.

8) Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler am 17. Juli 2024 ortsüblich bekanntgemacht.

9) Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. Juli 2024 bis einschließlich 28. August 2024 öffentlich ausgelegt. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 28. August 2024 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

10) Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Offenlage sind vom Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler in der Sitzung vom geprüft worden. Das Ergebnis ist denen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

11) Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat den Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Zeichenerklärung und Begründung) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

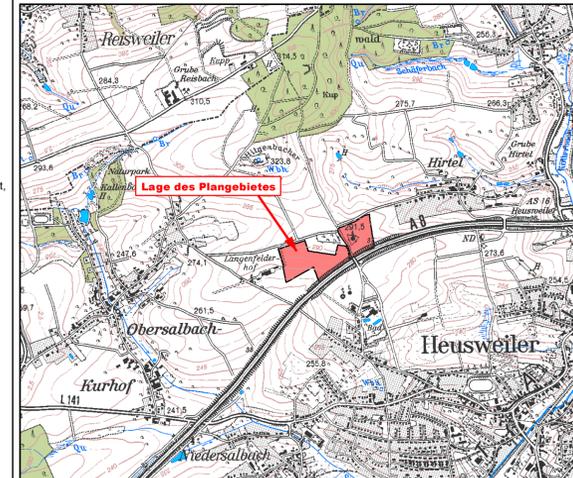
Gemeinde Heusweiler, den Der Bürgermeister

12) Damit der als Satzung beschlossene Entwurf aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird parallel durch den Regionalverband Saarbrücken ein Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren durchgeführt. Nach Abschluss dieses Verfahrens bedarf der Satzungsentwurf keiner weiteren Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

13) Der Beschluss des Planes wurde am im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler veröffentlicht, mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gemeinde Heusweiler, den Der Bürgermeister

Gemeinde Heusweiler Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Verfahrensstand	Datum	Planformat / Maßstab	Bearbeitung
Entwurf zum Satzungsbeschluss	07.10.2024	1145 x 510 mm 1:2000 im Original	K. Doering (bearbeitet; geprüft) D. Bytchok (gezeichnet)

Vorhabenträgerin / Kooperationsgemeinschaft: **Next2Sun**
Next2Sun Projekt GmbH
Franz-Meguin-Straße 10A
66763 Dillingen/Saar

Planbearbeitung:
SAAR INGENIEURBÜRO
Dipl. Ing. Achim Saar
Siemensstraße 6
66123 Saarbrücken

IFONA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler
Tel: 06898-943960
Fax: 06898-943962